



Wann und wie muss ich die Dichtheitsprüfung durchführen lassen?

Als Grundstückseigentümer/in sind Sie verpflichtet, Ihre private Abwasseranlage (Grundstücksentwässerungsanlage) instand zu halten und regelmäßig auf Dichtheit prüfen zu lassen.

Für **neu gebaute Entwässerungsleitungen** ist grundsätzlich eine Erstprüfung nach DIN EN 1610 vorgeschrieben (Wasser- oder Luftdruckprüfung).

Für **bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen** gibt die DIN EN 1986 Teil 30 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Instandhaltung) Prüfverfahren, Prüfanlässe und Fristen vor. Die wesentlichen Daten sind in der Tabelle auf Seite 2 zusammengefasst.

Welche Rechtsgrundlage gibt es dafür?

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verpflichtet öffentliche und private Betreiber von Abwasseranlagen, sich um ihre Anlagen zu kümmern; das Bayerische Wassergesetz (BayWG) überträgt die Abwasserbehandlung den Kommunen. In Regem ist die Benutzung der städtischen Entwässerungsanlage, einschließlich Vorgaben zur Grundstücksentwässerung, in der Entwässerungssatzung (EWS) geregelt.

Wo finde ich weitere Informationen?

Bitte informieren Sie sich auf unserer Internetseite.

[Grundstücksentwässerungsanlagen \(regen.de\)](http://regen.de)

Wie finde ich eine Inspektionsfirma und was mache ich bei Mängeln?

Firmen, die Inspektionen und Dichtheitsprüfungen durchführen, finden Sie im Telefonbuch oder im Internet. Auf Wunsch senden wir auch eine Liste mit einer Auswahl von Firmen zu. Werden Mängel entdeckt, sind diese je nach Schadensausmaß sofort zu beheben oder müssen mittel- oder langfristig saniert werden. Für eine qualifizierte Sanierungsplanung (gegebenenfalls schon vor der Inspektion!) wenden Sie sich bitte an ein fachkundiges Ingenieurbüro.

Prüfverfahren, Prüfanlässe und Fristen

Prüfverfahren *	Prüfanlass / Frist
Häusliches Abwasser	
KA	Bestehende Grundleitungen: <ul style="list-style-type: none"> • Erstmals nach 30 Jahren, wenn nachweislich eine Erstprüfung nach DIN EN 1610 durchgeführt wurde • Wiederholungsbedarf alle 20 Jahre
	Bei Überbauung der vorhandenen Grundleitung, z.B. neuer Pflasterbeleg
DR 2	Bei wesentlichen baulichen Veränderungen
Gewerbliches Abwasser	
a) VOR einer Abwasserbehandlungsanlage (ABA)	
DR 1	Bestehende Leitungen: alle 5 Jahre
	Bei Überbauung, wesentlichen baulichen Veränderungen, Totalumbau, Gebäudeentkern
b) NACH einer Abwasserbehandlungsanlage (ABA)	
KA	Bestehende Grundleitungen: <ul style="list-style-type: none"> • Erstmals nach 30 Jahren, wenn nachweislich eine Erstprüfung nach DIN EN 1610 durchgeführt wurde • Wiederholungsprüfung alle 20 Jahre
	Bei Totalumbau oder Gebäudeentkernung - Prüfung wie beim Neubau
DR 1	Bei Totalumbau oder Gebäudeentkernung - Prüfung wie beim Neubau
	Bei wesentlichen baulichen Veränderungen
DR 2	Bei wesentlichen baulichen Veränderungen
	Bei Überbauung der vorhandenen Grundleitung
Wiederholungsprüfung bestehender Grundleitungen in Wasserschutzgebieten	
DR 1	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzzone II, Abwasser allgemein: alle 5 Jahre • Schutzzone III, gewerbliches Abwasser vor einer ABA: alle 5 Jahre
	KA
*Prüfverfahren: KA = TV-Inspektion (Kamerabefahrung) DR 1 = Dichtheitsprüfung mit Luft- oder Wasserdruck nach DIN EN 1610 DR 2 = vereinfachte Dichtheitsprüfung mit Wasser gemäß DIN 1986 Teil 30 (Wasserfüllstandsprüfung)	